

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 6

Artikel: Verpflegung durch Lieferanten

Autor: Haab, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen



Verpflegung durch Lieferanten

Von Major W. Haab, Zürich

Nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes haben die Truppen in Fällen, in denen die Lieferungen weder durch Vertragslieferanten noch durch die Militärverwaltung oder durch die Verpflegungstruppen oder Gemeinden erfolgen, auf dem Wege des Konkurrenzverfahrens Brot, Fleisch, Käse, Heu und Stroh freihändig oder durch Liefervertrag selbst zu kaufen. Hierbei gelten die in den «Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten» aufgestellten Grundsätze. Für Lieferungen in der WK-Unterkunft werden in der Regel auf offiziellem Formular Lieferungsverträge abgeschlossen, wobei die erwähnten «Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten» einen integrierenden Bestandteil der Verträge bilden.

Unsere Zeit ist sehr vorschriftenfreudig. Die dieser Feststellung anhaftende Kritik darf indessen nicht auf unseren Dienst angewendet werden, für den klare Vorschriften eine Notwendigkeit sind. Für den verantwortungsbewusst Handelnden werden sie nie ein Hindernis bilden, das anzuordnen, was die Lage erfordert. Im Gegenteil, insbesondere im Friedensdienst können Fälle eintreten, in denen die für den Verpflegungsdienst Verantwortlichen das Bestehen eindeutiger Bestimmungen begrüßen, wie dies die nachstehend aufgeführten, aus der WK-Praxis stammenden Beispiele betreffend Brot- und Milchlieferungen darlegen.

Selbstverständlich haben Vorschriften nur dann ihren vollen Nutzen, wenn deren Einhaltung überwacht wird. Das gilt hier besonders, wo es sich um Selbstsorgeartikel handelt, die von zivilen Stellen geliefert werden. Nach unseren einschlägigen Reglementen hat der Fourier die Lebensmittel zu übernehmen, zu kontrollieren und zu verwalten. Es ist nicht angängig, wenn der Fourier zum Beispiel die Uebernahme der Warenlieferungen an den Küchenchef delegiert. Einen solchen Auftrag kann er erteilen für den Fall, daß er mit der Einheit zum Felddienst ausgerückt ist; lediglich die Vielfalt des Papierkrieges berechtigt ihn nicht, sich von dieser Arbeit zu dispensieren. Der seine Einheit umsorgende Fourier hält diesen Grundsatz für selbstverständlich.

Das Brot ist wegen seines großen Stärkegehaltes und seiner Bekömmlichkeit der wichtigste Bestandteil der Truppenverpflegung. Vor allem vom Gebirgsdienst und vom feldmäßigen Dienst her wissen wir, daß ihm der Ehrenplatz in unserer Verpflegungsausrüstung gebührt. Im alltäglichen Zivilleben tritt diese Erkenntnis nicht mehr so auffällig in Erscheinung; unsere Miteidgenossen der Westschweiz und der Südschweiz sind in dieser Beziehung natürlicher geblieben.

Die Qualitätsanforderungen des Brotes sind in den «Vorschriften für den Verpflegungs-Dienst I» und in den bereits eingangs erwähnten Vorschriften beschrieben. Wie steht es mit der Qualität der Selbstsorge-Lieferungen? Vielfach wird eine ausgezeichnete Qualität, in sehr vielen Fällen jedoch nur eine mittelmäßige und vereinzelt eine ungenügende Qualität geliefert. Wir kennen den wunden Punkt der unbefriedigenden Lieferungen: das Brot ist zu wenig aufgegangen und ausgebacken; es enthält manchmal auch zu viel Wasser. Allein durch das Vorhandensein des verlangten Gewichtes ist die Lieferung noch nicht vertragsgemäß. Diesen Punkten ist bei der Annahme besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ich verzichte darauf, näher auf die Qualitätsbestimmungen einzugehen, die in unseren Reglementen klar und verständlich festgelegt sind. Ebenso sind die Gründe einleuchtend, weshalb Bäcker — sie bilden glücklicherweise die Ausnahme — in Versuchung kommen können, ungenügend ausgebackenes Brot mit zu großem Wassergehalt zu liefern. Diese Ausnahmen entheben uns nicht der Pflicht einer täglichen scharfen Qualitäts- und Gewichtskontrolle.

In einem Wiederholungskurs der letzten Jahre mußten von einem Einheits-Fourier Brotlieferungen beanstandet werden, weil das Brot zu wenig gut aufgegangen und ausgebacken war; es ließ sich ohne weiteres zu Klumpen ballen. Die Prüfung durch eine Fachstelle ergab, nachdem das Brot mindestens 48 Stunden alt war, einen Wassergehalt von 37,89%. Es soll indessen, direkt vom Ofen, nicht mehr als 38% Wasser enthalten und, wenn es 10 Stunden alt ist, noch das vorgeschriebene Gewicht aufweisen. Als Regel kann innerhalb 24 Stunden mit einem Gewichtsverlust von 10% (= Abnahme des Wassergehaltes) gerechnet werden. Bei Anwendung dieser Norm stand fest, daß das Brot bei Lieferung zu viel Wasser enthielt. Es dürfte indessen schwer halten, die Qualität des Brotes nach dem Wassergehalt allein beurteilen zu wollen, indem letzterer vor allem von folgenden Faktoren beeinflußt wird:

Wasseraufnahmefähigkeit des Mehles, Ofenart, Art der Verköhlung, Art und Ort der Lagerung, Feuchtigkeitsgehalt der Luft, Witterung, Jahreszeit.

Praktisch bleibt der Truppe nichts anderes, als bei Abnahme der Brotlieferungen wie folgt vorzugehen:

- a) Feststellen des Alters (Stunden nach Verlassen des Ofens);
- b) Feststellung des Gewichtes (die Lieferung wird gewogen und das Durchschnittsgewicht der Brote ermittelt);
- c) Beurteilung nach Aussehen und Geschmack.

Eine modern eingerichtete Molkerei eines Bezirkshauptortes hatte in einem Wiederholungskurs trotz Verwarnung ein zweites Mal Milch in verrosteten Kannen, die kaum noch für den Transport von Schweinefutter geeignet und die von der Gesund-

heitskommission für den Verkehr schon seit einiger Zeit wegerkannt worden waren, geliefert mit der Begründung, «diese Kannen genügen schon für das Militär». Die Angelegenheit wurde von unserem Dienst in Verbindung mit dem Arzt, der Heerespolizei und der Gesundheitsbehörde erledigt mit dem Resultat, daß der Molkereiverwalter wegen Verletzung von Art. 56 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Mai 1936 bestraft und ihm die Militärlieferungen entzogen wurden.

Schäden am Gesundheitszustand der Truppe konnten dank der Zuverlässigkeit des Fouriers und seinem raschen Eingreifen verhütet werden.

Wir können wohl alle die Ueberzeugung haben, daß unsere Fouriere bestrebt sind, ihr Bestes zu leisten und dieses Ziel mit wenigen Ausnahmen auch erreichen. Es gilt jedoch nicht nur, ungenügende Lieferungen zu vermeiden, sondern auch das Mittelmässige zu bekämpfen. Unsere Soldaten haben Anspruch auf gute Qualitätslieferungen, umso mehr, als die vom Oberkriegskommissariat zur Verfügung gestellten Mittel erlauben, die Lieferungen zu angemessenen Preisen zu bezahlen.

Ein Fourier, der es zuläßt, daß seine Truppe mit Waren ungenügender Qualität beliefert wird, verletzt seine Pflicht und schädigt die Anstrengungen seines Kommandanten zur Erhaltung und Förderung der Dienstfreudigkeit und Schaffung einer schlagkräftigen Truppe. Strafbar macht sich in solchen Fällen nicht nur der Lieferant, sondern in erster Linie der verantwortliche Fourier. Die Bewährung ist auch auf diesem Gebiet letzten Endes eine Charakterfrage.

Benzinvergaser-Brenner zu Kochzwecken

Von Oblt. Qm. A. Gottstein, Beamter der Sektion Betriebsstoffe und Tankanlagen des OKK, Bern

Die Kochkisten sind für die Truppenküche zu einem unentbehrlichen Helfer geworden. Sie haben sich in jedem Dienstbetrieb sehr gut bewährt. Als Brennmaterial diente bis anhin ausschließlich Holz. Seit einiger Zeit sind nun auf breiter Basis Versuche im Gange, als Wärmequelle Benzin zu verwenden. In enger Zusammenarbeit zwischen der Privatwirtschaft und militärischen Fachorganen wurde ein Benzinvergaser-Brenner-Typ entwickelt, welcher inzwischen die «Feuertaufe» erfolgreich bestanden hat.

Verschiedene Truppengattungen werden («Der Fourier» 1949 Seite 272 Red.) Benzinvergaser-Brenner in gewissem Umfange zugeteilt erhalten. In erster Linie aber sind die Benzinkocher für Truppen und Kurse bestimmt, die im Gebirge Dienst zu leisten haben. Auf die Schwierigkeiten, in größeren Höhenlagen mit Holz ein wirksames Feuer zu unterhalten, sowie den Nachschub an festem Brennmaterial sicherzustellen, braucht wohl nicht besonders hingewiesen zu werden.

Das OKK hat am 25. Februar 1954 eine Weisung erlassen, wonach aus hygienischen Gründen und um betriebliche Störungen zu vermeiden, Benzinvergaser-Brenner für Kochzwecke ausschließlich mit Reinbenzin (farblos, klar, ohne Zusatz von